



DOPPELSTAATSBÜRGERSCHAFT – UNMÖGLICH ODER NUR EIN HÄRTEFALL?

Neben der österreichischen Staatsbürgerschaft eine weitere Staatsangehörigkeit zu haben, ist für viele Auslandsösterreicher ein lang gehegter Wunsch. Gleichzeitig wird Doppelstaatsbürgerschaft in der öffentlichen Wahrnehmung – je nach Standpunkt – gerne mystifiziert oder dämonisiert. Das Spektrum reicht von ideal bis illegal.

Mag. Balazs Esztegar

Österreich erlaubt keine Doppelstaatsbürgerschaft“ ist ein Satz, den man in diesem Zusammenhang oft zu hören bekommt. Bei näherer Betrachtung der geltenden Rechtslage zeigt sich jedoch, dass dies keineswegs ein lückenloses Prinzip im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht ist. Tatsächlich ist diese – grundsätzlich bestehende – Regel von einigen Ausnahmen durchlöchert wie ein Laib Emmentaler.

MINDERJÄHRIGE

Als wichtigstes Beispiel in der Praxis lässt sich die Staatsangehörigkeit durch Abstammung von Eltern mit unterschiedlicher oder mehrfacher Staatsangehörigkeit nennen. Die überwiegende Anzahl der Rechtsordnungen knüpft bei der Geburt des Kindes in irgendeiner Form an die Staatsangehörigkeit eines oder beider Elternteile an. Da jedes Land die Regeln für den Erwerb und den Verlust seiner Staatsbürgerschaft selbst festlegen kann, kann ein anderer Staat in diese Regelung auch nicht aktiv eingreifen. So kann das österreichische Recht nicht verbieten, dass ein Kind einer deutschen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Zugleich enthält das österreichische Recht auch keine Einschränkung dahin gehend, dass das Kind nur dann die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben würde, wenn es keine andere Staatsangehörigkeit früher oder gleichzeitig erwirbt. Also können Kinder durch Abstammung neben der österreichischen Staatsbürgerschaft grundsätzlich auch weitere Staatsangehörigkeiten erwerben und – zumindest nach österreichischem Recht – diese auch über die Volljährigkeit hinaus behalten. In dieselbe Kerbe schlägt ein *ius soli* im Geburtsstaat, wenn also die Staatsangehörigkeit eines Staates kraft Gesetzes allein durch die Inlandsgeburt erworben wird.

Bei Minderjährigen können mehrfache Staatsangehörigkeiten aber gegebenenfalls auch im Verleihungsweg

entstehen. So kann etwa bei unmündigen Minderjährigen, die unehelich geboren wurden und deren Eltern die 8-Wochen-Frist des § 7 Abs 1 StbG verpasst haben, die also die Staatsbürgerschaft nicht durch Abstammung erwerben konnten, eine Verleihung auch ohne Verzicht auf die fremde Staatsangehörigkeit vorgenommen werden. Ähnliches gilt bei der Adoption von Kindern bis zu 14 Jahren, auch diese müssen nicht auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichten.

VOLLJÄHRIGE

Doch auch bei Volljährigen enthält das Gesetz einige Fälle von möglicher Doppelstaatsbürgerschaft. Hier wird gerne die Verleihung im besonderen Interesse der Republik wegen der bereits erbrachten und noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen ins Treffen geführt, da bei dieser besonderen Einbürgerung kein Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit verlangt wird – übrigens im Fall der Erstreckung einer solchen Verleihung auch nicht für Ehegatten und minderjährige Kinder. Ein weiterer, in der Praxis mittlerweile sehr relevant gewordener Tatbestand ist der Erwerb der Staatsbürgerschaft im Wege der Anzeige durch Nachkommen früherer durch die NS-Verfolgung vertriebener oder ermordeter Staatsbürger. Auch diese Personengruppe erwirbt die Staatsbürgerschaft, ohne dass ein Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit gefordert wird. Der seltene Fall eines Putativösterreicherers, wenn also jemand fälschlich und ohne eigenes Verschulden von einer österreichischen Behörde über einen langen Zeitraum hindurch als Staatsbürger behandelt wurde, das jedoch tatsächlich niemals war, erlaubt es, eine allenfalls bestehende weitere Staatsangehörigkeit zu behalten. Schließlich gibt es Fälle, in denen das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit rechtlich unmöglich ist, weil die fremde Rechtsordnung die Entlassung




Foto: © Martin Jäger

Rechtsanwalt Mag. Balazs Esztegar LL. M. ist seit über zehn Jahren im Staatsbürgerschaftsrecht tätig.

nicht erlaubt oder sie faktisch unzumutbar ist, etwa weil sich die Person der Gefahr einer Verfolgung aussetzen würde, wie es bei anerkannten Flüchtlingen regelmäßig der Fall ist.

Für die meisten Auslandsösterreicher relevant ist allerdings die in § 28 StbG vorgesehene Möglichkeit, einem Verlust der Staatsbürgerschaft im Fall des freiwilligen Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit durch einen Beibehaltungsantrag zu begegnen. Diese im Gesetz zur Vermeidung von Härtefällen sowie zur Wahrung von Staatsinteressen ausgestaltete Ausnahmeregelung ist in der Praxis durchaus problematisch, da die Kriterien für die Bewilligung eines solchen Antrages nicht klar definiert sind. Tatsächlich muss die Beibehaltung entweder notwendig sein, um eine ansonsten eintretende extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens zu vermeiden; oder aufgrund bereits erbrachter und noch zu erwartender Leistungen muss ein Interesse der Republik an der Beibehaltung bestehen. Die Geltendmachung beider Gründe ist in der Praxis durchaus anspruchsvoll. Es

ist wichtig, bei einer solchen Antragstellung nicht voreilig zu sein, sondern bedacht und strukturiert an die Sache heranzugehen. In jedem Fall ist es im Zusammenhang mit einer geplanten Änderung der Staatsangehörigkeit sehr anzuraten, rechtzeitig qualifizierten Rat einzuholen.

Insgesamt zeigt sich daher, dass auch das österreichische Recht durchaus Doppel- und Mehrfachstaatsbürgerschaften in gewissen Konstellationen zulässt, wenn gleich der allgemeine Grundsatz, dass neben der österreichischen Staatsbürgerschaft „tunlichst“ keine anderen Staatsangehörigkeiten bestehen sollen, weiterhin besteht. 

Mag. Balazs Esztegar, LL. M. ist Rechtsanwalt in Wien und Experte für Staatsbürgerschaftsrecht. Er ist einer der Herausgeber des aktuellen Kommentars zum Staatsbürgerschaftsgesetz und Autor des Kapitels Staatsbürgerschaftsrecht im WEKA-Handbuch Asyl- und Fremdenrecht, das jährlich mehrmals aktualisiert wird. Er berät laufend Klienten aus allen Teilen der Welt zu Fragen rund um den Erwerb, den Verlust und die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft. www.esztegar.at